06.07.12

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften

(Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - PStRÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Im Februar 2012 hat der Deutsche Ethikrat eine Stellungnahme zum Themenschwerpunkt "Intersexualität" veröffentlicht. In dieser Stellungnahme gibt der Deutsche Ethikrat Empfehlungen zum Personenstandsrecht (Personenstandsregister) und empfiehlt unter anderem

- die Einrichtung einer Kategorie "anderes" für Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststeht, in das Personenstandregister,
- die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung, wenn die bisherige Eintragung sich als unrichtig herausstellt,
- die Möglichkeit der Lebenspartnerschaft oder Eheschließung für Personen mit dem Geschlecht "anderes" und
- die Prüfung, inwieweit die Eintragung des Geschlechts überhaupt noch notwendig ist.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zum Thema "Intersexualität" im Rahmen des Gesetzentwurfs zu prüfen.

Begründung:

Der Deutsche Ethikrat führt in oben genannter Stellungnahme aus, dass die Situation von intersexuellen Menschen in starkem Maße durch Leidens-

erfahrungen, Missachtung seitens der Medizin, mangelnder Sensibilität des gesellschaftlichen Umfelds, administrativen und bürokratischen Hemmnissen und verbreitete gesellschaftliche Unkenntnis der Lebenswirklichkeit gekennzeichnet ist.

Zur rechtlichen Bewertung stellt er dar, dass Eltern nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 bei Nichteindeutigkeit des Geschlechts das Wahlrecht hatten. Mit der Einführung des Personenstandsrechts Ende des 19. Jahrhunderts wurde aus dem Wahlrecht ein Zuweisungsrecht in die Kategorien "männlich" und "weiblich". Im Ausland dagegen lassen mehrere Kulturen eine weitere Geschlechtskategorie zu (zum Beispiel Kulturen in Indien, Brasilien, Kosovo, Nordamerika und Indonesien). In Australien wurde 2011 das dritte Geschlecht (x für intersexuell) im Pass eingeführt. In Belgien kann das Geschlecht nach der Geburt eines Kindes als unbestimmbar eingetragen werden. In Deutschland könne seit der Neuregelung des Personenstandsgesetzes 2009 auf Verlangen darauf verzichtet werden, in die Geburtsurkunde das Geschlecht aufzunehmen (§ 59 Absatz 2 PStG).

Insgesamt sehen nach Aussage des Deutschen Ethikrates viele juristische Expertinnen und Experten keine schützenswerten Interessen und ordnungspolitischen Interessen der Gesellschaft, die die ausschließliche Anerkennung von männlich oder weiblich als einzutragendes Geschlecht begründen könnten.

Der Bundesrat teilt die Aussagen des Deutschen Ethikrates und bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs Berücksichtigung finden können.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 PStG), Nummer 20 (§ 58 Nummer 1 PStG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b § 15 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 20 § 58 Nummer 1 sind jeweils die Wörter "Vor- und Familiennamen" durch die Wörter "Vornamen und Familiennamen" zu ersetzen.

Begründung:

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an den bestehenden Gesetzestext.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a (§ 34 Absatz 3 PStG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a § 34 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "sind" ist das Wort "nur" zu streichen.
- b) Das Wort "einzutragen;" ist durch die Wörter "einzutragen, sofern sie dies wünschen;" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Regelung, nur mit der deutschsprachigen Namensform zu beurkunden, mag auf den ersten Blick zwar für die Betroffenen vorteilhaft erscheinen, führt bei Nachbeurkundungen aber zu Einträgen, die ohne weitere Kennzeichnung aus sich heraus höchst missverständlich erscheinen (die bis zum 1. Januar 2009 geltenden Vorgaben sahen eine Einarbeitung der Namensführung im Familienbuch vor, die dabei aber zu einer geänderten Eintragungsweise führte, die - erkennbar durch das Streichen der Druckworte "v.d.Eheschl." und einen entsprechenden Vermerk in Spalte 10 - Rückschlüsse auf eine Einarbeitung zuließ).

Wie Fälle aus der Praxis bestätigen, kann zudem die Beurkundung nur mit der deutschen Namensform für die betroffenen Personen auch nachteilig sein (z. B. im Rahmen der Klärung von Rentenansprüchen u. ä.). Aus diesem Grund soll eine Nachbeurkundung unter Zugrundelegung ausschließlich der deutschsprachigen Namensform nur erfolgen, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich wünscht.

4. Zu Artikel 1 Nummer 20a - neu - (§ 60 Nummer 1, Absatz 2 - neu - PStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 20 folgende Nummer einzufügen:

'20a. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern "Ort und Tag seiner Geburt" die Wörter ", sein Geschlecht" eingefügt.
- b) Dem bisherigen Wortlaut wird das Absatzzeichen "(1)" vorangestellt und folgender Absatz wird angefügt:
 - "(2) Auf Verlangen werden in die Sterbeurkunde Angaben über das Geschlecht nicht aufgenommen."

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nummer 26 Anlage 9 Sterbeurkunde ist im Abschnitt "Verstorbene Person" nach der Angabe "Vorname(n)" die Angabe "Geschlecht" einzufügen.

Begründung:

In § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG-E ist angesichts der zunehmenden Zahl geschlechtsneutraler Vornamen die Aufnahme des Geschlechts des Verstorbenen in das Sterberegister vorgesehen. Gleichzeitig soll in der Sterbeurkunde aber der Leittext "Verstorbene(r)" in "Verstorbene Person" geändert werden. Mit

der Aufnahme des Datenfeldes "Geschlecht" kann auch aus der Sterbeurkunde das Geschlecht des Verstorbenen entnommen werden; der ansonsten erforderlichen Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks bedarf es dann nicht.

Wie im Falle der Geburtsurkunde soll eine Sterbeurkunde auf Wunsch des Antragstellers auch ohne Angaben über das Geschlecht ausgestellt werden können. Die Urkunde mit eingeschränktem Inhalt trägt dem Gedanken des § 5 TSG Rechnung.

Als Folgeänderung ist die Anlage 9 (Sterbeurkunde) PStV-E anzupassen.

5. <u>Zu Artikel 1 (§ 67 PStG)</u>

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 67 PStG klarer gefasst werden kann.

Begründung:

Nach dem Gesetzeswortlaut besteht Unklarheit darüber, was Regelungsgegenstand des § 67 PStG ist und ob und gegebenenfalls welche Vorgaben für die technische Umsetzung eines zentralen Registers bestehen. Zweifelhaft ist danach insbesondere, ob ein "Spiegelregister" eingerichtet werden muss, in den der - bei den Standesämtern bereits dezentral gespeicherte - Datenbestand der "angeschlossenen Standesämter" dupliziert werden müsste. Zwar hat das Bundesministerium des Innern den Ländern inzwischen seine Interpretation dieser Vorschrift mitgeteilt. Doch sollte die Evaluierung des Personenstandsrechtsreformgesetzes zum Anlass genommen werden, das Gewollte im Gesetz selbst zu verdeutlichen.

6. Zu Artikel 1 (§ 73 Nummer 16 PStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die durch § 39 Absatz 1 PStV vorgeschriebene Eintragung der Vornamen und des Familiennamens des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen in das Sterberegister durch die gesetzliche Ermächtigung des § 73 Nummer 16 PStG gedeckt ist.

Begründung:

§ 73 Nummer 16 PStG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, durch Rechtsverordnung weitere Angaben zum Familienstand des Verstorbenen im Sterbeeintrag und in der Sterbeurkunde vorzuschreiben. Von dieser Ermächtigung ist durch § 39 PStV Gebrauch gemacht worden. Dieser sieht die Eintragung der Vornamen und des Familienamens des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen vor. Hierbei handelt es sich nicht um Angaben zum Familienstand. Der Familienstand gibt an, ob eine Person ledig, verheiratet, ge-

schieden oder verwitwet ist oder eine entsprechende Rechtsstellung bezüglich eines Lebenspartners besteht.

Das Problem kann durch eine Änderung der Verordnungsermächtigung oder - unter Verzicht auf die Verordnungsermächtigung - durch eine Ergänzung des § 31 PStG gelöst werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 76 Absatz 3 Satz 2 - neu - PStG)

In Artikel 1 Nummer 28 § 76 ist Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Bisher nicht eingetragene Hinweise müssen nicht mehr eingetragen werden."

Begründung:

Seit 1. Januar 2009 wurden vielfach Mitteilungen zum Zweitbuch, die dort zur Eintragung eines Hinweises hätten führen müssen, nicht bearbeitet. Es bedarf einer Altfallregelung, die von der Pflicht befreit, die fehlenden Hinweise in den Zweitbüchern nachzutragen.

8. Zu Artikel 2 Nummer 4a - neu - (§ 22 Satz 3 - neu - PStV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

'4a. § 22 wird folgender Satz angefügt:

"Nach der erfolgreichen Übertragung in ein elektronisches Dokument können die papiergebundenen Dokumente vernichtet werden."

Begründung:

§ 22 PStV eröffnet die Möglichkeit, die in § 6 PStG bezeichneten Sammelakten auch elektronisch zu führen, enthält jedoch keine Regelung darüber, was nach der erfolgreichen Übertragung in ein elektronisches Dokument mit den Papierakten geschehen soll. Insbesondere die großen Standesämter sind aus Platzgründen sehr daran interessiert, die Papierakten nach der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung zu vernichten.

Der Begründung des Bundesministeriums des Innern (BR-Drucksache 713/08, S. 93) ist zwar zu entnehmen, dass § 22 PStV geschaffen wurde, "um der vielfach aufgezeigten Raumnot in Standesämtern zu begegnen". Gleichwohl besteht hinsichtlich der Vernichtung der Papierdokumente in der standesamtlichen Praxis jedoch eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die auch im Rahmen einer Fachdiskussion des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten und der damit verbundenen dringenden Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung des Bundes zum Ausdruck gebracht wurde (vgl. StAZ Das Standesamt 06/2011, S. 189 ff.). Diese Rechtsunsicherheit soll mit der vorgeschlagenen Regelung beseitigt werden.

9. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 31 Absatz 3 Satz 3 und 4 PStV)

In Artikel 2 Nummer 7 § 31 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Auf Wunsch erteilt das Standesamt eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13."

b) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf die verschiedentlich geäußerte Kritik hingewiesen, dass Fehlgeburten bisher personenstandsrechtlich nicht erfasst werden. Bei einer Fehlgeburt handelt es sich nicht um einen Personenstandsfall im Sinne des Gesetzes; für eine Beurkundung ist somit kein Raum. Eine Beurkundung ist auch nicht erforderlich, um eine Bestattung zu ermöglichen, weil die Bestattungsgesetze aller Bundesländer eine Bestattung von Fehlgeburten auch unabhängig von einer personenstandsrechtlichen Beurkundung vorsehen. Gleichwohl soll mit der vorgesehenen Ausstellung einer Bescheinigung über die Anzeige einer Fehlgeburt eine Möglichkeit geschaffen werden, auch eine Fehlgeburt dauerhaft zu dokumentieren. Das Verfahren soll den Eltern die Trauerbewältigung erleichtern.

Einzelheiten des standesamtlichen Verfahrens über die Ausstellung der vorgesehenen Bescheinigung (wie etwa Prüfung der Angaben, Aufbewahrung der bei der Anzeige vorgelegten Unterlagen in besonderen Sammelakten, Benutzungsrechte Dritter etc.) können unter Beteiligung der Länder in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) festgelegt werden.

10. Zu Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a (§ 50 Absatz 4 Satz 2 PStV)

In Artikel 2 Nummer 14 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Grundlage für die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsregistern ist das CIEC-Übereinkommen vom 8. September 1976. Das Übereinkommen schreibt die für die Auszüge (Urkunden) zu verwendenden, grundsätzlich unveränderlichen Formblätter vor. Für den Fall, dass der Eintrag im Personenstandsbuch es nicht ermöglicht, ein Feld des Formblattes auszufüllen, bestimmt Artikel 7 des Übereinkommens, dass dieses Feld durch Striche unbenutzbar zu machen ist.

Die Formblätter sehen für die einzutragenden Personen jeweils die Felder Name und Vorname(n) vor. Bei Personen, die keinen Vor- und Familiennamen führen, wären diese Felder zu streichen, dürften also nicht benutzt werden. Dennoch eine Personenstandsurkunde auszustellen - in der die beteiligten Personen gar nicht bezeichnet werden können - wäre nicht nur unzulässig, sondern auch unsinnig.

Gleiches gilt sinngemäß für die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausstellung mehrsprachiger Auszüge für solche Personen, die neben Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile führen und die mit allen Namensbestandteilen, die sich aus dem Register ergeben, in die Urkunde eingetragen werden sollen. Die Formblätter sehen für die Eintragung anderer Namen als Vor- und Familiennamen keine Felder vor. Diese anderen Namen - dann etwa mit den den deutschen Personenstandregistern eigenen Klammerzusätzen wie "Vatersname", "Namenszusatz" o. ä. - auf die vorhandenen Felder zu verteilen, ist mit dem Wortlaut des Übereinkommens nicht zu vereinbaren. Es würde auch dem Sinn und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen, dessen Ziel die Erteilung von Urkunden ist, die ungeachtet der Amtssprachen des ausstellenden und empfangenden Staates allein wegen der vorgegebenen Bedeutung ihrer Felder international verständlich sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der PStV käme einem Eingriff in das Übereinkommen gleich, der allenfalls über dessen Artikel 3 herbeigeführt werden könnte, wonach Vertragsstaaten die Formblätter mit Zustimmung der Generalversammlung der CIEC durch Felder ergänzen können (z. B. um das Feld andere Namen / other names / autres noms).

11. Zu Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV)

In Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist das Wort "familiengerichtliche" durch die Wörter "familien- und betreuungsgerichtliche" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung berücksichtigt die durch das FGG-Reformgesetz geänderte Gerichtsbezeichnung.

Die Anerkennung, Zustimmung oder der Widerruf von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft bedarf danach bei Personen, für die als gesetzlicher Vertreter ein Betreuer bestellt ist, der gerichtlichen Genehmigung durch das Betreuungsgericht (§ 1596 Absatz 1 BGB).

12. Zu Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe b - neu - (§ 62 Absatz 1a - neu - PStV)

Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

- '21. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - "(1) ... <weiter wie Vorlage > ..."
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Erhält das Standesamt I in Berlin eine Mitteilung über die Aufhebung, Scheidung oder das Nichtbestehen einer im Ausland geschlossenen Ehe oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung, bestehen die Mitteilungspflichten nach § 58 Absatz 3 auch dann, wenn aufgrund des Fehlens eines Eheeintrags im Standesamt I in Berlin keine Folgebeurkundung erfolgt. Entsprechendes gilt für die Mitteilungspflicht nach § 59 Absatz 3 bei Aufhebung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft."

Begründung:

Die Aufhebung, Scheidung oder das Nichtbestehen einer im Ausland geschlossenen Ehe oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung bzw. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft durch ein deutsches Gericht wird dem Standesamt mitgeteilt, dass das Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister führt, § 56 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PStV i. V. m. der Anordnung über die Mitteilung in Zivilsachen (MiZi). Diese Mitteilung löst weitere Mitteilungen, u. a. an die Meldebehörde aus (§ 58 Absatz 3 Nummer 4; § 59 Absatz 3 PStV).

Das Gericht richtet die entsprechende Mitteilung bei einer im Ausland geschlossenen Ehe/begründeten Lebenspartnerschaft an das Standesamt, bei dem die Eheschließung/Lebenspartnerschaft nachbeurkundet wurde (X/3 Absatz 5 Nummer 4 MiZi). Sofern kein deutscher Personenstandseintrag zu dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft existiert oder bekannt ist, erfolgt die Mitteilung des Gerichts an das Standesamt I in Berlin (X/3 Absatz 5 Nummer 5; XII Absatz 4 Nummer 3 MiZi). Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis über sämtliche Nachbeurkundungen, § 34 Absatz 4 PStG.

Das Standesamt I in Berlin sendet derzeit die o. g. Mitteilungen an das Gericht zurück, wenn es keinen Hinweis auf eine Eintragung der Ehe oder Lebenspartnerschaft in einem deutschen Personenstandsregister gibt. Dies führt z. B. dazu, dass Mitteilungen an die Meldebehörde gemäß § 58 Absatz 3 PStV nicht erfolgen. Eine Fortschreibung des Melderegisters ist folglich nicht möglich. Sofern sich die Betroffenen nicht selbst darum bemühen, bleibt es bei der Erfassung im Melderegister mit dem Familienstand "verheiratet" oder "in eingetragener Lebenspartnerschaft".

Aber auch das Standesamt, das den Geburtseintrag des gemeinsamen Kindes führt, erhält keine Mitteilung, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf den Personenstand des Kindes hat.

13. Zu Artikel 2 Nummer 23 (§ 69 Absatz 2 Satz 3 PStV)

In Artikel 2 Nummer 23 § 69 Absatz 2 sind in Satz 3 nach den Wörten "bei nicht vorhandener" die Wörter "oder nicht verwendbarer" einzufügen.

Begründung:

§ 69 Absatz 2 Satz 3 PStV-E soll Fallkonstellationen regeln, in denen die Bezeichnung des Standesamtes im nachzuerfassenden Eintrag von der gegenwärtigen Bezeichnung des Standesamtes abweicht, z. B. weil das ursprüngliche Standesamt aufgelöst wurde und seine Personenstandsbücher durch ein anderes Standesamt fortgeführt wurden bzw. werden. In diesen Fällen sollen zur Nacherfassung die ursprüngliche Bezeichnung und die ursprüngliche Nummer des Standesamtes bei der Nacherfassung des Eintrags Verwendung finden. Ist die ursprüngliche Standesamtsnummer nicht vorhanden, soll die heutige Standesamtsnummer um eine dreistellige Ziffernfolge (Suffix) ergänzt werden.

Die Unterscheidung, ob die ursprüngliche Standesamtsnummer vorhanden oder nicht vorhanden ist, erweist sich in der Praxis als nicht ausreichend, da Fallkonstellationen bestehen, in denen die ursprüngliche Standesamtsnummer zwar bekannt ist, aber aus anderen Gründen für die Nacherfassung nicht verwendet werden kann. Das betrifft z. B. Fälle, in denen das Format der ursprünglichen Standesamtsnummer vom Format der heute verwendeten Standesamtsnummern abweicht oder bei denen in der Vergangenheit die gleiche Standesamtsnummer für verschiedene Bezeichnungen desselben Standesamtes vergeben wurde.

Dieses Problem kann in allen Ländern auftreten, in denen die Vergabesystematik der Statistischen Landesämter die Vergabe einer neuen Standesamtsnummer bei der Änderung der Standesamtsbezeichnung nicht vorgesehen hat bzw. nicht vorsieht.

Die vorgeschlagene Klarstellung wendet die Suffix-Lösung auch auf diese Fallkonstellationen an und schafft damit in der standesamtlichen Praxis eine sichere Rechtsgrundlage.

14. Zu Artikel 2 Nummer 23 (§ 69 Absatz 2 Satz 5 - neu - PStV)

In Artikel 2 Nummer 23 ist § 69 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Als Heiratseinträge fortgeführte Familienbücher im Sinne des Artikels 77 Absatz 2 Satz 4 des Personenstandsgesetzes werden mit einer nicht belegten Eintragsnummer im Eheregister des Jahres nacherfasst, in dem sie angelegt wurden."

Begründung:

Bei den als Heiratseinträgen fortgeführten Familienbüchern, die für nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundete Ehen angelegt worden sind (sogenannte "Antragsfamilienbücher") fehlt die für die Bildung der Registrierungsdaten erforderliche Eintragsnummer. Um eine einheitliche Nacherfassung zu gewährleisten, soll eine Nacherfassung der Antragsfamilienbücher im Eheregister ihres Anlegungsjahres vorgegeben werden, wobei als Eintragsnummer für den Eheeintrag eine noch nicht belegte, d. h. noch freie Eintragsnummer zu verwenden ist.

Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Im Geburtenregister, Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister und Sterberegister sind folgende Datenfelder zur Kennzeichnung des Staates bei ausländischen Gerichtsentscheidungen einzufügen:

	Eheregister				
2464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland		Х	
2564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland		Χ	

	Lebenspartnerschaftsre- gister				
3464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland		Χ	
3564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland		X	

	Sterberegister				
4664	Staat	Nur bei Todeserklärung im		Х	
		Ausland			l

..

b) Im Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister sind die Datenfelder Nummer 2078 und Nummer 3078 wie folgt zu fassen:

Nr. Datenfelder Anmerkungen Verwendung

| Datenfelder | Anmerkungen | Datenfelder | Da

	Lebenspartnerschafts- register				
3078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des 1. oder 2. Leben-		Х	

ist Name des Mannes, der Frau oder Doppelname

c) Im Sterberegister sind die Datenfelder Nummer 4477 und 4665 wie folgt zu fassen:

Nr. Datenfelder Anmerkungen Verwendung
Hanbteiutrag Hinweis Suchteld Sncheld S

4477	Führungsort Heiratseintrag	Bei Eheschließung bis zum 31.12.2008 (§ 15 a PStG a.F.)		Х	
4665	Aufhebung der Todeserklä-	Beschlussdatum		Χ	
	rung				

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Eine Todeserklärung durch ein ausländisches Gericht ist gesondert zu kennzeichnen, um dadurch den Ereignisort lokalisieren zu können.

•

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Bezeichnung der Datenfelder berücksichtigte nur die Ehenamenswahl oder Lebenspartnerschaftswahl nach deutschem Recht. Die nunmehr gewählte Bezeichnung umfasst auch gemeinsame Familiennamen nach ausländischem Recht.

Als Folge sind in den Anlagen 2 (Eheregister) und 3 (Lebenspartnerschaftsregister) die Leittexte "Ehenamenswahl" und "Wahl des Lebenspartnerschaftsnamens" jeweils in den Leittext "Namensbestimmung" zu ändern.

Zu Buchstabe c:

Bei der Änderung zu Datenfeld Nummer 4477 handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens; der geänderte Text entspricht der derzeitigen Rechtslage. Beim Datenfeld Nummer 4665 wird ein Schreibfehler berichtigt.

16. Zu Artikel 2 Nummer 26 (Anlage 3 PStV)

In Artikel 2 Nummer 26 ist die Anlage 3 wie folgt zu fassen:

"Anlage 3 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Lebenspartnerin 1 oder Lebenspartner 1¹ Familienname Geburtsname Vorname(n) Geschlecht Geburtsdatum Geburtsort Religion

¹ Der Leittext ist an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

	Lebenspartnerin 2 oder Lebenspartner 2 ¹
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geschlecht	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Religion	
	Begründung der Lebenspartnerschaft
Behörde ² , Ort und Tag	
	Name der Lebenspartnerin 1 oder des Lebenspartners 1 nach Begründung der Lebenspartnerschaft
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
	Name der Lebenspartnerin 2 oder des Lebenspartners 2 nach Begründung der Lebenspartnerschaft
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Ort, Tag	
Urkundsperson	

¹ Der Leittext ist an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

 $^{^2}$ Leittext und Angabe erfolgen nur, wenn Begründungsbehörde von Registerbehörde abweicht.

Hinweise³

Geburt der Lebenspartnerin 1 oder des Lebenspartners 1¹

Registerbehörde, Name

Registernummer

Geburt der Lebenspartnerin 2 oder des Lebenspartners 2¹

Registerbehörde, Name

Registernummer

Namensführung in der Lebenspartnerschaft

Recht Lebenspartnerin 1 oder Lebenspartner 1¹

Recht Lebenspartnerin 2 oder Lebenspartner 2¹

Wahl des

Lebenspartnerschaftsnamens

Staatsangehörigkeit

Lebenspartnerin 1

oder Lebenspartner 11

Lebenspartnerin 2

oder Lebenspartner 2¹

Standesamt, Nummer

Registernummer

Der Leittext ist an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

Es erscheinen nur die im Zusammenhang mit dem Haupteintrag einzutragenden Hinweise.

Folgebeurkundung

Nummer

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag

Urkundsperson

Hinweis

Anlass⁴

Ort, Tag

Registerbehörde, Name

Registernummer

Begründung:

§ 42 Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sieht vor, dass Gesetzentwürfe die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Auch nach den Empfehlungen, die das Bundesministerium der Justiz in dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit in Teil B unter Nummer 1.8 gibt, spricht nichts dagegen, an den angegebenen Stellen Personen weiblichen Geschlechts als Lebenspartnerin zu bezeichnen. Die Leittexte sind an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

Anstatt des Feldes "Beurkundete Daten" sind die für den jeweiligen Beurkundungssachverhalt erforderlichen Datenfelder einschließlich des Datums der Wirksamkeit anzugeben.

⁴ Der Leittext "Anlass" ist durch die jeweilige Umschreibung des Hinweissachverhalts zu ersetzen."

17. Zu Artikel 2 Nummer 26 (Anlage 7 PStV)

In Artikel 2 Nummer 26 ist die Anlage 7 wie folgt zu fassen:

"Anlage 7 (zu den §§ 48, 70)

Lebenspartnerschaftsurkunde

Standesamt

Registernummer

Begründung der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag

Lebenspartnerin 1 oder Lebenspartner 1¹

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtstag

Geburtsort

Religion

Familienname nach der Begründung

Geburtsname nach der Begründung

Vorname(n) nach der Begründung

Lebenspartnerin 2 oder Lebenspartner 2¹

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

¹ Die Überschrift ist an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

Geburtstag

Geburtsort

Religion

Familienname nach der Begründung

Geburtsname nach der Begründung

Vorname(n) nach der Begründung

Weitere Angaben aus dem Register

Ort, Tag		Siegel
Urkundsperson		
	(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)"	

Begründung:

§ 42 Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sieht vor, dass Gesetzentwürfe die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Auch nach den Empfehlungen, die das Bundesministerium der Justiz in dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit in Teil B unter Nummer 1.8 gibt, spricht nichts dagegen, an den angegebenen Stellen Personen weiblichen Geschlechts als Lebenspartnerin zu bezeichnen. Die Überschriften sind an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

18. Zu Artikel 10 Satz 1 und 2 (Inkrafttreten)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "Artikel 2 Nummer 26" durch die Wörter "Artikel 2 Nummer 6 mit Ausnahme des § 27 Absatz 1 und 2 und Nummer 26" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "Artikel 2 Nummern 1 bis 6" durch die Wörter "Artikel 2 Nummern 1 bis 5" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 27 Absatz 3 PStV-E in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzentwurfs müssen die Standesämter drei Monate nach Verkündung des Gesetzes für die Abfrage der Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin die dafür entwickelte Online-Datenbank verwenden. Diese Zeitspanne reicht nicht in allen Ländern aus, um die für die Umsetzung des Administrationskonzepts erforderliche Infrastruktur zu schaffen und die dafür benötigten Haushaltsmittel bereitzustellen. § 27 Absatz 3 PStV-E soll deshalb - wie viele andere Regelungen auch - erst am 1. November 2013 in Kraft treten. § 27 Absatz 1 und 2 PStV-E soll hingegen bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

19. Zu den "weißen Karteikarten"

- a) Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder in Nachlassverfahren BR-Drucksache 108/12 (Beschluss), BT-Drucksache 17/9427 ablehnt und das darin angesprochene Problem der sogenannten "weißen Karteikarten" auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs keiner Lösung zuführt.
- b) Die Bundesregierung unterstützt in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates (Anlage 2 zu BT-Drucksache 17/9427) zwar die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele, die auf den "weißen Karteikarten" erfassten Daten zu erhalten und deren Verwendung zur Ermittlung gesetzlicher Erben sicherzustellen, hält jedoch den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg für falsch. Die Argumentation der Bundesregierung vermag nach Auffassung des Bundesrates jedoch nicht zu überzeugen.
- c) Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die "weißen Karteikarten" in einem Arbeitsgang mit den Verwahrungsnachrichten der Bundesnotarkammer zu übergeben, die Daten in das Zentrale Testamentsregister zu übernehmen und zu regeln, dass die Bundesnotarkammer die Nachlassgerichte von Amts wegen über das Vorhandensein der Kinder unterrichtet. Die Bundesregierung hält diesen Vorschlag weder für zielführend noch für zweckmäßig.

Die Einschätzung der Bundesregierung steht im Widerspruch zu gegenteiligen schriftlichen Äußerungen des Bundesministeriums der Justiz vom Frühjahr 2011, wonach die Überführung der Daten auf den "weißen Karteikar-

ten" in das Zentrale Testamentsregister sinnvoll und eine bundesgesetzliche Regelung hierfür notwendig sei. Dem Gesetzentwurf des Bundesrates ging zudem eine intensive, nicht unerhebliche personelle Ressourcen bindende Fachdiskussion unter Beteiligung der Praxis voraus. Die nicht näher begründete These der mangelnden Zweckmäßigkeit des Vorschlags ist daher unverständlich.

d) Die Bundesregierung geht in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates davon aus, den Ländern stünden im eigenen Zuständigkeitsbereich Möglichkeiten zur Verfügung, die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zu erreichen. Die Bundesregierung ist dabei der Auffassung, dass die Daten dauerhaft bei den Standesämtern verbleiben sollen und dass ihr Erhalt durch untergesetzliche Aufbewahrungsbestimmungen der Länder sichergestellt werden könne. Mitteilungspflichten der Standesämter gegenüber den Nachlassgerichten und Auskunftsrechte der Nachlassgerichte gegenüber den Standesämtern könnten ebenfalls durch Landesrecht festgelegt werden.

Der Bundesrat widerspricht dieser Auffassung. Das Problem kann aus verfassungsrechtlichen und personenstandsrechtlichen Gründen nicht mithilfe "untergesetzlicher Aufbewahrungsbestimmungen" oder durch Landesrecht gelöst werden. Insbesondere können die Länder die Übertragung der Aufgabe auf die Bundesnotarkammer nicht durch Landesgesetz regeln.

- aa) Gleichgültig, welcher Weg zur Sicherung der Daten und zur Wiederherstellung des Informationsflusses an die Nachlassgerichte gewählt wird: Die Sicherung und bestimmungsgemäße Weitergabe der Daten auf den "weißen Karteikarten" erfordern nach dem "Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 ff.) eine gesetzliche Grundlage. Auch aus § 1 Absatz 3 PStG ergibt sich, dass eine wenn auch nur vorübergehende Aufgabenzuweisung an die Standesämter, für eine Übergangszeit noch Benachrichtigungen an die Nachlassgerichte zu versenden, einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Der Gesetzentwurf des Bundesrates enthält eine solche gesetzliche Regelung.
- bb) Eine Regelung durch Verordnungen der Länder auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 PStG ist nicht möglich, da die "weißen Karteikarten" keine Register, Bücher oder Sammelakten im Sinne dieser Vorschriften sind und ihre Führung nicht personenstandsrechtlichen Zwecken, son-

dern der Sicherstellung des Erbrechts nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder dient, also der Erfüllung einer Aufgabe, die den Standesämtern nicht in der durch § 1 Absatz 3 PStG vorgeschriebenen Form übertragen ist. Im Übrigen ermächtigen diese Vorschriften nur dazu, das "Wie" der Aufbewahrung zu regeln, schaffen aber keine materielle Grundlage für die Führung solcher Unterlagen. Dementsprechend hat auch das Bundesministerium der Justiz in einem Schreiben vom Januar 2010 rechtliche Bedenken geäußert, eine auf die Daten zu nichtehelichen Kindern erweiterte Mitteilungspflicht der Standesämter auf die Ermächtigungsgrundlage des § 74 Absatz 1 Nummer 7 PStG zu stützen.

- cc) Der Bund hat von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Personenstandswesens, des Erbrechts und des Nachlassverfahrensrechts (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GG) Gebrauch gemacht. Jedenfalls im Bereich des Personenstandswesens bestehen daher keine Spielräume der Länder für eigene landesgesetzliche Regelungen nach dem Muster des vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs. Selbst wenn man im Rahmen des § 486 Absatz 2 FamFG, der Landesgesetze zur "Ergänzung und Ausführung" des FamFG zulässt, noch gesetzgeberische Gestaltungsspielräume der Länder sieht, kann die Übertragung der Aufgabe auf die Bundesnotarkammer und die Benachrichtigung der Nachlassgerichte durch die Bundesnotarkammer nur durch Bundesgesetz geregelt werden.
- e) Der Bundesrat hat in der Begründung zu seinem Gesetzentwurf eingehend dargelegt, weshalb der vorgeschlagene Weg eine zweckmäßige, besonders kostengünstige und rechtlich sichere Lösung darstellt, die bundesweit eine einheitliche Verfahrensweise gewährleistet und leicht zu realisieren ist. Es gibt keine sachlichen Gründe, die dafür sprechen, dass der dauerhafte Verbleib der "weißen Karteikarten" bei den Standesämtern die bessere Lösung darstellt.
 - aa) Die Standesämter führen die "weißen Karteikarten" nicht zum Zweck der Beurkundung oder Registrierung des Personenstands, sondern zur Sicherstellung des Erbrechts nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder. Das ist zwar eine von den Standesämtern seit langem wahrgenommene, aber keine genuine Aufgabe der Standesämter. Sie ist ihnen nicht

- durch Rechtsvorschrift zugewiesen, wie es § 1 Absatz 3 PStG verlangt. Einen überzeugenden Grund, ihnen diese Aufgabe nunmehr durch Rechtsvorschrift zu übertragen, gibt es nicht.
- bb) Die "weißen Karteikarten" werden bei den Standesämtern zusammen mit Verwahrungsnachrichten ("gelben Karteikarten") aufbewahrt, sind mit diesen sogar körperlich verbunden und in die Testamentskartei integriert. Der Bundesnotarkammer ist bereits die Aufgabe übertragen, ein automatisiertes elektronisches Register über die Verwahrung erbfolgerelevanter Urkunden (Zentrales Testamentsregister) zu führen. Demnächst wird damit begonnen, die "gelben Karteikarten" in dieses Register zu überführen. Es ist daher nur konsequent und an der Zeit, der Bundesnotarkammer auch die Aufgabe zu übertragen, den Inhalt der "weißen Karteikarten" im Zentralen Testamentsregister zu speichern. Der Inhalt beider Verzeichnisse würde dann wie bisher von einer Stelle geführt.
- cc) Die Realisierung des Vorhabens setzt eine baldige bundesgesetzliche Aufgabenübertragung auf die Bundesnotarkammer in Bezug auf die "weißen Karteikarten" voraus. Nur dann können "gelbe" und "weiße Karteikarten" in einem Arbeitsgang und ohne die sonst von den Standesämtern vorzunehmende körperliche Trennung an die Bundesnotarkammer übergeben werden. Die Bundesnotarkammer könnte die Daten auf den Karteikarten parallel erfassen. Die Kosten für die zusätzliche elektronische Erfassung und Weiterbearbeitung der "weißen Karteikarten" würden sich auf rund 1,4 Millionen Euro belaufen. Der Bundesrat hält es für ausgeschlossen, dass sich künftig nochmals eine so kostengünstige Gelegenheit zur Lösung des Problems der "weißen Karteikarten" ergeben wird.
- dd) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Überführung der "weißen Kartei-karten" in das Zentrale Testamentsregister führt für die öffentliche Hand insgesamt nicht zu Mehrkosten, sondern zu Einsparungen in Millionenhöhe. Würden die "weißen Karteikarten" weiterhin dauerhaft manuell weiterbearbeitet, entstünden nach Berechnungen der Bundesnotarkammer der öffentlichen Hand Kosten von 30,5 Millionen Euro (manuelle Weiterbearbeitung: 30 Millionen Euro; körperliche Trennung von den Verwahrungsnachrichten: 0,5 Millionen Euro). Es kommt hinzu, dass die manuelle Führung der "weißen Karteikarten" nicht mehr

zeitgemäß ist und im Personenstandswesen generell die Umstellung auf den elektronischen Registerbetrieb vorgesehen ist. Der Gesetzentwurf des Bundesrates vermeidet, dass jedes Land für sich auf die elektronische Führung der Karteikarten umstellen muss.

- ee) Bei elektronischer Erfassung und Speicherung der Daten auf den "weißen Karteikarten" durch die Bundesnotarkammer kann die dort bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Dasselbe gilt für die späteren Mitteilungen an das Nachlassgericht. Bei einer dauerhaften Weiterbearbeitung durch die Standesämter kann diese Infrastruktur nicht genutzt werden.
- f) Gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung des Problems durch landesrechtliche Vorschriften spricht ungeachtet der bereits angesprochenen verfassungsrechtlichen und personenstandsrechtlichen Fragen auch, dass bei unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen Kinder abhängig vom Geburtsort des verstorbenen Elternteils im nachlassgerichtlichen Verfahren unterschiedlich behandelt werden. Das erscheint nicht sachgerecht.
- Sofern keine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, droht aus datenschutzrechtlichen und praktischen Gründen letztlich die Vernichtung der "weißen
 Karteikarten". Die Vernichtung der Daten wäre jedoch nach Auffassung des
 Bundesrates rechtspolitisch nicht vertretbar und stünde in krassem Widerspruch zum auch verfassungsrechtlichen Verbot, Kinder von nicht miteinander verheirateten Eltern und adoptierte Kinder zu benachteiligen.
- h) Der Bundesrat bittet daher den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Lösung der Problematik BR-Drucksache 108/12 (Beschluss), BT-Drucksache 17/9427 zeitnah zu beraten. Die Bundesregierung wird gebeten, ihre ablehnende Haltung aufzugeben und zu seiner zeitnahen Beratung und Verabschiedung beizutragen. Ein baldiges Inkrafttreten ist dringend geboten, damit "gelbe" und "weiße Karteikarten" zusammen in das Zentrale Testamentsregister überführt werden und die Daten vor der Vernichtung bewahrt werden können.

Vorsorglich weist der Bundesrat darauf hin, dass eine dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und § 1 Absatz 3 PStG Rechnung tragende bundesgesetzliche Grundlage für die "weißen Karteikarten" auch
dann zeitnah geschaffen werden muss, wenn die Daten - entgegen dem
Vorschlag des Bundesrates - weiterhin von den Standesämtern gespeichert
und übermittelt werden sollen. Wird der Gesetzentwurf des Bundesrates
- BR- Drucksache 108/12 (Beschluss), BT-Drucksache 17/9427 - nicht
zeitnah beraten und verabschiedet, muss der vorliegende Gesetzentwurf der
Bundesregierung um Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der auf den
"weißen Karteikarten" enthaltenen Daten ergänzt werden, die eine bundesweit einheitliche Handhabung gewährleisten.

Begründung:

Die Bundesregierung lehnt den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder in Nachlassverfahren - BR- Drucksache 108/12 (Beschluss), BT-Drucksache 17/9427 - ab. Gleichzeitig bewertet sie das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die weitere Speicherung und Verwendung der auf den sogenannte "weißen Karteikarten" enthaltenen personenbezogenen Daten sicherzustellen, positiv. Sie hält es jedoch für möglich, dass die Länder die dafür erforderlichen Regelungen selbst treffen.

Diese Auffassung überzeugt den Bundesrat aus den dargelegten Gründen nicht. Der Bundesrat bittet deshalb Bundestag und Bundesregierung, seinen Gesetzentwurf bald zu beraten und zu verabschieden. Zumindest hätte sich die Bundesregierung jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf mit dem Problem der "weißen Karteikarten" befassen müssen; dieser sollte daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens um Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der auf den "weißen Karteikarten" enthaltenen personenbezogenen Daten ergänzt werden, die eine bundesweit einheitliche Handhabung gewährleisten.